

Umwandlung des Spielmotor München e.V. in die Spielmotor München Festival gGmbH, als Trägerplattform für die städtischen Festivals MÜNCHENER BIENNALE, DANCE und SPIELART

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15661

Beschluss des Kulturausschusses vom 17.07.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Die Idee einer Festival-GmbH für die Durchführung städtischer Festivals ist nicht neu. Der Spielmotor München e.V. hat u.a. zur Realisierung dieser Idee, gemeinsam mit der METRUM Managementberatung GmbH, ein Projekt zur Strategieentwicklung für den Spielmotor München e.V. durchgeführt.
Inhalt	In der vorliegenden Beschlussvorlage werden Ergebnisse des Strategieprojektes dargestellt und dem Stadtrat die Umwandlung des Spielmotor München e.V. in die Spielmotor München Festival gGmbH als Trägerplattform für die städtischen Festivals - Münchener Biennale - Festival für neues Musiktheater (BIENNALE) - International DANCE Festival München (DANCE) - SPIELART Festival München (SPIELART) und ggf. zukünftig weitere städtische Festivals vorgeschlagen.

Gesamtkosten / Gesamterlöse	<p>1. Jährlicher Betriebsmittelzuschuss an die Spielmotor München Festival gGmbH i.H.v. bis zu 3.618.200 € (in 2025 anteilig, ab 2026 voraussichtlich in voller Höhe): Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des Kulturreferats.</p> <p>2. Zusätzlicher Zuschuss zur Eigenkapitalausstattung in Höhe der vorhandenen zweckgebundenen Einnahmen (aktuell rd. 1.145.000 €): Die Finanzierung erfolgt aus zweckgebundenen Einnahmen der Festivals BIENNALE und DANCE aus 2025 und den Vorjahren, die nicht verausgabt wurden und in 2025 i.H.v. 245.000 € sowie in 2026 und 2027 jeweils voraussichtlich i.H.v. 450.000 € auf dem Büroweg bereitgestellt werden sollen.</p> <p>3. Gründungskosten der gGmbH (inkl. Stammkapital i.H.v. 25.000 €): Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Umwandlung aus dem Vermögen des Spielmotor München e.V.; deshalb sind hierfür keine zusätzlichen Mittel für das Budget des Kulturreferats erforderlich.</p>
Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein

Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Umwandlung des Spielmotor München e.V. in die zu 100 % städtische Beteiligungsgesellschaft Spielmotor München Festival gGmbH (gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung) als Trägerplattform für die Festivals BIENNALE, DANCE und SPIELART besteht Einverständnis. 2. Mit dem beiliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Spielmotor München Festival gGmbH besteht Einverständnis. 3. Das Kulturreferat wird ermächtigt, Änderungen des Gesellschaftsvertrages der gGmbH, die im Rahmen der Umwandlung (notarielle Beurkundung, Eintragung etc.) sowie zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt erforderlich sind und die grundsätzliche Position der Landeshauptstadt München nicht berühren, sowie redaktionelle Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. 4. Mit dem Betriebsmittelzuschuss an die Spielmotor München Festival gGmbH im Jahr 2025 i.H.v. bis zu 2.563.400 € für die Durchführung des Festivals SPIELART 2025 und die Vorbereitung des Festivals BIENNALE 2026 besteht Einverständnis. 5. Mit den jährlichen Betriebsmittelzuschüssen an die Spielmotor München Festival gGmbH ab 2026 i.H.v. bis zu 3.618.200 € besteht vorbehaltlich der Entscheidungen über die Haushalte 2026 ff. Einverständnis. 6. Mit dem einmaligen Zuschuss i.H.d. vorhandenen zweckgebundenen Einnahmen (aktuell insgesamt rd. 1.145.200 €), in drei Raten zu 245.000 € in 2025, 450.000 € in 2026 und i.H.d. Restbetrags der gemäß Jahresabschluss 2025 vorhandenen zweckgebundenen Einnahmen (voraussichtlich 450.000 €) in 2027, zur Eigenkapitalausstattung (für Zweckrücklagen) besteht Einverständnis. 7. Finanzierung: <ol style="list-style-type: none"> a) Der Betriebsmittelzuschuss an die Spielmotor München Festival gGmbH wird i.H.v. jährlich bis zu 3.618.200 € durch Um- schichtung aus eigenen Budgetmitteln des Kulturreferats finanziert, die auch bisher für die Festivals vom Stadtrat zur Verfügung gestellt wurden. Das Kulturreferat wird beauftragt, die budgetneutrale Um- schichtung ab 2026 zur Haushaltsplanung bei der Stadtkäm- merei anzumelden. b) Die Finanzierung des einmaligen Zuschusses für die erforderliche Eigenkapitalausstattung der Spielmotor München Festival gGmbH i.H.v. voraussichtlich rd. 1.145.000 € erfolgt durch Mittelbereitstellung der zweckgebundenen Einnahmen der Festivals BIENNALE und DANCE auf dem Büroweg. Das Kulturreferat wird daher beauftragt, die Bereitstellung der befristet erforderlichen Haushaltsmittel auf dem Büroweg wie folgt bei der Stadtkämmerei zu beantragen: <ul style="list-style-type: none"> - für das Haushaltsjahr 2025 i.H.v. 245.000 €, - für das Haushaltsjahr 2026 i.H.v. 450.000 € sowie - für das Haushaltsjahr 2027 i.H.d. Restbetrags der vorhandenen zweckgebundenen Einnahmen gemäß Jahresabschluss 2025 (voraussichtlich rd. 450.000 €). Das Produktkostenbudget erhöht sich in 2025 um 245.000 €, in 2026 um 450.000 € und 2027 um voraussichtlich 450.000 €, insgesamt um 1.145.000 €, davon sind 1.145.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
-------------------------------	---

	<p>8. Der Stadtrat stimmt der Bestellung folgender ehrenamtlicher Mitglieder des Münchner Stadtrates als Mitglieder des Aufsichtsrats der Spielmotor München Festival gGmbH gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages (siehe Anlage 2) zu:</p> <p>Beatrix Burkardt _____ (Fraktion CSU mit FREIE WÄHLER)</p> <p>N.N. _____ (Fraktion CSU mit FREIE WÄHLER)</p> <p>Thomas Niederbühl _____ (Fraktion Die Grünen - Rosa Liste - Volt)</p> <p>N.N. _____ (Fraktion Die Grünen - Rosa Liste - Volt)</p> <p>Julia Schönenfeld-Knor _____ (SPD-Fraktion)</p> <p>9. Der Stadtrat stimmt, auf Vorschlag des Goethe-Institut München e.V. gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages (siehe Anlage 2), der Bestellung von Herrn Manfred Stoffl als Mitglied des Aufsichtsrats der Spielmotor München Festival gGmbH zu.</p>
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Spielmotor München e.V.; Spielmotor München Festival gGmbH; Umwandlung; Gesellschaftsgründung; Musiktheaterfestival; Tanzfestival; Theaterfestival; Münchener Biennale; DANCE; Spielart
Ortsangabe	-/-

**Umwandlung des Spielmotor München e. V. in die Spielmotor München Festival gGmbH,
als Trägerplattform für die städtischen Festivals MÜNCHENER BIENNALE, DANCE und
SPIELART**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 15661

6 Anlagen

Beschluss des Kulturausschusses vom 17.07.2025 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten	4
1. Ausgangslage	4
2. Aktuelle Herausforderungen/Problematik	4
3. Ziele/Maßnahmen, Nutzen	5
3.1 Alleinstellungsmerkmal	5
3.2 Spielmotor als Trägerplattform (Festivalplattform)	5
3.3 Spielmotor wird als Festivalplattform auch Trägerin bzw. Veranstalterin der städtischen Festivals BIENNALE und DANCE	5
3.4 Konzentration der Trägerplattform auf Festivals	6
3.5 Die einzelnen Festivals behalten ihr eigenständiges Profil. Der Spielmotor München Festival gGmbH steht aber eine gesamtverantwortliche kaufmännisch- organisatorische Geschäftsführung vor.	6
3.6 Personal	6
4. Entscheidungsvorschlag:	7
4.1 Entscheidung über die Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	7
4.2 Verfahren und rechtliche Voraussetzungen für die Umwandlung in eine gGmbH	8
4.2.1 Umwandlung nach Umwandlungsgesetz (§§ 272 – 282 UmwG)	8
4.2.2 Zeitlicher Rahmen für die geplante Umwandlung	8
4.2.3 Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Spielmotor München Festival gGmbH (Zweck, Gemeinnützigkeit, Gesellschafter*innen, Organe etc.)	9

4.2.4	Kommunalrechtliche Zulässigkeit und eigene Vorgaben der LHM.....	10	Feldfu
4.2.4.1	Sicherstellung des öffentlichen Zwecks.....	10	Feldfu
4.2.4.2	Subsidiaritätserfordernis	10	Feldfu
4.2.4.3	Art und Umfang des Unternehmens	11	Feldfu
4.2.4.4	Ausrichtung der Gesellschaft, örtliche Betätigung	11	Feldfu
4.2.4.5	Angemessener Einfluss der Gebietskörperschaft.....	11	Feldfu
4.2.4.6	Haftungsbegrenzung.....	11	Feldfu
4.2.4.7	Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen bzw. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen.....	11	Feldfu
4.2.4.8	Einrichtung weiterer Kontrollmöglichkeiten im Sinne von Art. 94 BayGO	11	Feldfu
4.2.4.9	Jahresabschluss und Nachhaltigkeitsberichterstattung	12	Feldfu
4.2.4.10	Prüfungsrecht der LHM	12	Feldfu
4.2.4.11	Anzeigepflicht	12	Feldfu
4.2.4.12	Beteiligungsmanagement	12	Feldfu
4.2.4.13	Veröffentlichung der jährlichen Bezüge der Geschäftsführer*innen	13	Feldfu
4.2.4.14	Wirtschaftlichkeits- und Zeitvorgaben	13	Feldfu
4.2.5	Wettbewerbsrechtliche Würdigung.....	13	Feldfu
4.2.6	Beihilferechtliche Aspekte	14	Feldfu
4.2.6.1	Anwendbarkeit des Beihilferechts.....	14	Feldfu
4.2.6.2	Finanzierung kultureller Aktivitäten und wirtschaftliche Tätigkeiten.....	14	Feldfu
4.2.6.3	Gesellschaftsvertrag.....	15	Feldfu
4.2.6.4	Ergebnis.....	15	Feldfu
4.2.7	Immobilienvermögen und -bewirtschaftung	15	Feldfu
4.2.8	Betreuungsreferat	15	Feldfu
4.3	Steuerliche Voraussetzungen und Risiken	15	Feldfu
5.	Änderungen bei Leistungserbringung und Wirkung	16	Feldfu
6.	Feststellung der Wirtschaftlichkeit	16	Feldfu
7.	Personalbedarf.....	16	Feldfu
8.	Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung	16	Feldfu
8.1	Vorbemerkung.....	17	Feldfu
8.2	Finanzierung und Modellrechnung – Innen- und Außenfinanzierung	17	Feldfu
8.2.1	Jährlicher Betriebsmittelzuschuss ab 2026.....	17	Feldfu
8.2.2	Anteiliger Betriebsmittelzuschuss im Gründungsjahr 2025	18	Feldfu
8.2.3	Einmalige Gründungskosten	18	Feldfu
8.2.4	Erforderliche Eigenkapitalausstattung der Spielmotor München Festival gGmbH...	18	Feldfu
8.2.5	Modellrechnung für zukünftige Wirtschaftspläne der Gesellschaft, inkl. weiterer Finanzierungen (Drittmitteln, Einnahmen)	19	Feldfu
8.3	Laufende Verwaltungstätigkeit	20	Feldfu

Auszahlungen.....	20	Feldfu
8.4 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt	20	Feldfu
8.4.1 Laufende Finanzierung der drei Festivals	20	Feldfu
8.4.2 Einmalige Finanzierung der erforderlichen Eigenkapitalausstattung	20	Feldfu
9. Klimaprüfung	21	Feldfu
10. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten.....	21	Feldfu
II. Antrag des Referenten	21	Feldfu
III. Beschluss.....	23	Feldfu

I. Vortrag des Referenten

1. Ausgangslage

Die Landeshauptstadt München (LHM) gründete 1979 gemeinsam mit der Bayerische Motoren Werke AG (BMW AG) und der Olympiapark München GmbH den Spielmotor München e. V. zur Übernahme der Trägerschaft für das 3. Festival der Freien Theater 1979 in München (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 4. April 1979 „Gründung des Vereins „Spielmotor e.V.“ Mitgliedschaft der Stadt; ...“).

Der Spielmotor München e.V. hat sich in den vergangenen 45 Jahren seines Bestehens für die Stadt als hervorragende Struktur für die Veranstaltung von internationalen Festivals bewährt und ist international als höchst erfolgreiche Public Private Partnership (PPP) hoch angesehen.

Nachdem sich in den letzten Jahren verschiedene Rahmenbedingungen bei den Festivals, im Verein und auch bei der Stadt München verändert haben (zuletzt der Wegfall von Veranstaltungsräumen im Gasteig), hat der Spielmotor München e.V. ein Projekt zur strategischen Weiterentwicklung mit Beratung durch die METRUM Managementberatung GmbH ins Leben gerufen, in dessen Rahmen auch die seit längerem diskutierte städtische Festival-GmbH geprüft werden sollte.

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand des Spielmotor München e.V. haben sich im Laufe des Jahres 2024 mit den Ergebnissen des Strategieprojekts ausführlich befasst, sich für die Umwandlung des Vereins in eine gGmbH ausgesprochen und die Vereinsgeschäftsführung per Beschluss beauftragt, die Umwandlung vorzubereiten.

In dieser Beschlussvorlage wird auf Grundlage der Ergebnisse des Strategieprojektes dem Stadtrat die Umwandlung des Spielmotor München e.V. in die zu 100 % städtische Beteiligungsgesellschaft Spielmotor München Festival gGmbH als Trägerplattform für die städtischen Festivals vorgeschlagen.

Die BMW AG wird aus unternehmenspolitischen Gründen zukünftig Fördermaßnahmen nur noch mittels privatrechtlicher Fördervereinbarungen und nicht mehr in organschaftlicher Form (Mitgliedschaften, Unternehmensbeteiligungen o.ä.) realisieren.

Die PPP zwischen der BMW AG und dem Spielmotor München e.V. soll daher in Form einer Fördervereinbarung zwischen der BMW AG und dem Verein und damit zukünftig auch mit der gGmbH langfristig fortgeführt werden (siehe Anlage 5).

Rechtsformänderungen und Gründung von Beteiligungsgesellschaften aus dem Hoheitsbereich gehören gemäß Aufgabengliederungsplan der LHM (Ziff. 1.3.1.6) grds. zum Aufgabenbereich des Direktoriums. Das Kulturreferat hat diese Beschlussvorlage zur Umwandlung des Spielmotor München e.V. in die Spielmotor München Festival gGmbH mit dem Direktorium D-I-ZV-SG1 abgestimmt.

2. Aktuelle Herausforderungen/Problematik

Es handelt sich um eine freiwillige Aufgabe:

Bisher: Produkt „Förderung von Kunst und Kultur“
Zukünftig: Produkt „Beteiligungsmanagement“

Bezüglich inhaltlich / qualitativer Veränderungen wird auf die nachfolgende Ziffer 3 verwiesen.

3. Ziele/Maßnahmen, Nutzen

3.1 Alleinstellungsmerkmal

Aktuell veranstaltet der Spielmotor München e.V. das vereinseigene Festival „SPIELART Festival München“ (SPIELART) biennal seit 1995. Zudem beauftragt die LHM / Kulturreferat den Spielmotor München e.V., die ebenfalls biennalen, von der Stadt selbst als Träger veranstalteten, Festivals International DANCE Festival München (DANCE) seit 1987 sowie Münchener Biennale - Festival für neues Musiktheater (BIENNALE) seit 1988 organisatorisch durchzuführen.

Diese international bedeutenden Festivals in München bilden eine einzigartige kulturelle Ressource, die in der sehr gut und vor allem breit eingeführten Festival-Form in anderen Städten Deutschlands so kaum oder nur auszugsweise gegeben ist.

3.2 Spielmotor als Trägerplattform (Festivalplattform)

Das Etablieren und die laufende Umsetzung inkl. der Erweiterung einer neuen Festival-Plattform erfordert als Erfolgsbedingung den Einsatz eines entsprechend befähigten und besonders leistungsfähigen wie auch kreativen Managements. Dies bezieht auch finanzielle Gestaltungsspielräume mit ein. Durch eine angemessene Kapitalausstattung der Spielmotor München Festival gGmbH sollen die Festivals weiterhin über die erforderlichen finanziellen Handlungsspielräume verfügen können (siehe Ziffer 8.2.4, Eigenkapitalausstattung).

Die neue Plattform schafft einen Rahmen und neue Bedingungen, dabei soll und muss weiterhin eine klare Trennung zwischen den künstlerischen Leitungen und dem operativen Management der Plattform bestehen.

Dafür sind klare Aufgabenzuweisung und Erfolgsverantwortung erforderlich, unterlegt durch entsprechende Geschäftsordnungen und Organigramme sowie Budgets und auch passende Steuerungsinstrumente.

Die bisherige flexible Handlungsfähigkeit und effiziente Organisationsstruktur sowie die effiziente und lösungsorientierte Ablauforganisation sollen in der „neuen“ Spielmotor München Festival gGmbH erhalten bzw. ausgebaut werden, um weiterhin zeitnah auf Veränderungen reagieren und Lösungen finden zu können, so dass zusätzliche Synergien (z.B. im personellen Bereich) entstehen und genutzt werden können.

Eine Festivalplattform ermöglicht das Pooling laufender operativer Aktivitäten mit relativ hohen funktionalen Überschneidungsanteilen. Die Spielmotor München Festival gGmbH als Trägerplattform soll zukünftig auch für die bisher städtischen Festivals (siehe Ziffer 3.3) alle erforderlichen Verträge und Vertragstypen selbst mit den Vertragspartner*innen rechts- und sozialversicherungskonform abschließen, insbesondere auch mit Künstler*innen. Die gesamte Zahlungsabwicklung für die Festivals wird zukünftig durch die gGmbH aus einer Hand erfolgen, was zu deutlichen Verkürzungen der Zahlungsdauer führen wird und insbesondere im Sinne der Künstler*innen sehr zu begrüßen ist.

3.3 Spielmotor wird als Festivalplattform auch Trägerin bzw. Veranstalterin der städtischen Festivals BIENNALE und DANCE

Für die Festivals BIENNALE und DANCE ist aktuell die LHM die Trägerin bzw. Veranstalterin. Die Stadt beauftragt jeweils den Spielmotor München e.V., diese Festivals organisatorisch und künstlerisch umzusetzen und die Stadt bei ihren Aufgaben als Veranstalterin vorbereitend und durchführend zu unterstützen.

Durch die Umwandlung in die Spielmotor München Festival gGmbH gehen sämtliche operative Aufgaben der beiden Festivals an die Gesellschaft über.

Die LHM ist zukünftig ausschließlich im Rahmen der Governance im Wege der Aufsichtsverantwortung und Steuerung als Alleingesellschafterin involviert. Neben der Kontrolle der Geschäftsführung steuert sie die strategische Ausrichtung und Durchführung der Festivals und stellt im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten die bisherigen Budgetmittel der beiden Festivals im Rahmen des jährlichen Betriebsmittelzuschusses an die Gesellschaft zur Verfügung (siehe Ziffer 8, Finanzierung).

In der Übergangsphase im Jahr der Umwandlung wird das Festival DANCE 2025 noch nach dem bisherigen Verfahren von der LHM veranstaltet. Die für das Festival BIENNALE 2026 bereits bestehenden Vereinbarungen der LHM sollen nach der Umwandlung auf die Spielmotor München Festival gGmbH übertragen werden.

Das Festival SPIELART wurde schon bisher vom Spielmotor München e.V. als Träger veranstaltet und wird auch zukünftig von der Spielmotor München Festival gGmbH veranstaltet werden. Auch hier ist die LHM künftig im Rahmen der Governance involviert.

3.4 Konzentration der Trägerplattform auf Festivals

Die grundsätzliche Öffnung der Trägerplattform ist ein strategisches Ziel. Die Tür ist prinzipiell offen für andere Festivals. Die Öffnung der Trägerplattform für andere Festivals gilt für Festivals, die zum Profil der Spielmotor München Festival gGmbH und seinen Festivals passen sowie ausreichende finanzielle Mittel mitbringen. Diese Passung kann nicht allgemein definiert werden, da jedes Festival auf seine Weise einzigartig ist. Entsprechend erfordert jede*r „Beitrittskandidat*in“ eine individuelle Prüfung. Diese Prüfung erfolgt seitens der Geschäftsführung des Spielmotors und mündet in eine Empfehlung an das Aufsichtsgremium.

Eine Konzentration auf bestimmte Festivalarten soll der Spielmotor München Festival gGmbH eine klare Ausrichtung geben, wodurch die inhaltlich-programmliche Ausrichtung gestärkt werden kann, wenn ähnliche Festivals zusammengeschlossen sind. Festivals, die nicht passen, würden den Fokus verwässern und die Effizienz der Struktur und die besonderen Synergieeffekte schwächen.

3.5 Die einzelnen Festivals behalten ihr eigenständiges Profil. Der Spielmotor München Festival gGmbH steht aber eine gesamtverantwortliche kaufmännisch-organisatorische Geschäftsführung vor.

Die einzelnen Festivals behalten ihr eigenständiges Profil, jeweils mit einer eigenständigen künstlerischen Leitung, und werden mit eben diesem von außen wahrgenommen. Eine klare Profilbildung ist Voraussetzung dafür, Besucher*innen anzuziehen sowie das überzeugende künstlerische Niveau zu halten. Eine Vermischung auf Ebene der Festivals könnte der Qualität der Festivals schaden.

Die neue Spielmotor München Festival gGmbH wird als Festivalplattform von einer kaufmännisch-organisatorischen Geschäftsführung geleitet, die die Gesamtverantwortung für die Budgets und die Umsetzung der Festivals trägt.

Dadurch sollen auf organisatorischer Ebene der Festivals zusätzliche Synergien genutzt werden, wenn alle Festivals durch eine Trägerin bzw. Veranstalterin (aus einer Hand) umgesetzt werden.

3.6 Personal

Durch die Umwandlung des Vereins in die gGmbH sollen die vorhandenen bewährten Ressourcen und Kompetenzen weiter für die Festivalplattform genutzt und optimiert werden. Die Umsetzung einer neuen Festivalplattform hat insbesondere in den Schnittstellenbereichen innovativer Weiterentwicklung von Lösungsansätzen aber auch technisch-systemischer Möglichkeiten seinen besonderen Reiz.

Auf das Personal hat der Formwechsel des Spielmotor München e. V. in eine gGmbH keinen Einfluss; vielmehr bestehen die Arbeitsverhältnisse im Grundsatz unverändert fort (siehe Ziffer 4.2.1, Buchst b).

4. Entscheidungsvorschlag:

Der Spielmotor München e.V. wird in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung (gGmbH) umgewandelt. Der Name der Gesellschaft lautet:

„Spielmotor München Festival gGmbH“.

Die zu 100 % städtische Beteiligungsgesellschaft veranstaltet zukünftig auch die Festivals BIENNALE und DANCE.

4.1 Entscheidung über die Rechtsform Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

- a) Die BMW AG hat angekündigt, dass sie die Mitgliedschaft beim Spielmotor München e.V. beenden möchte, da sie aus unternehmenspolitischen Gründen zukünftig Fördermaßnahmen nur noch mittels privatrechtlicher Fördervereinbarungen und nicht mehr in organschaftlicher Form (Mitgliedschaften, Unternehmensbeteiligungen o.ä.) realisieren wird.
Die PPP zwischen der BMW AG und dem Spielmotor München e.V. soll daher in Form einer Fördervereinbarung zwischen der BMW AG und dem Verein und damit zukünftig auch mit der gGmbH langfristig fortgeführt werden (siehe Anlage 5).
- b) Die Geschäftsführung einer GmbH ist als Vertretungsorgan auf Wirksamkeit und effizientes wirtschaftliches und organisatorisches Handeln angelegt.
- c) Persönliche Haftungsrisiken für die Gesellschafterin sind überschaubar, da die Haftung auf das GmbH-Vermögen beschränkt ist.
- d) Weitergehende Kontrolle und Governance kann durch (fakultativen) Aufsichtsrat gewährleistet und ausgebaut werden.
- e) Höhere Transparenzanforderungen erleichtern in aller Regel die wirtschaftliche Ei-gendynamik.
- f) Durchgriffshaftung gegenüber der Geschäftsführung ist möglich.
- g) Die Gemeinnützigkeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO: „Förderung von Kunst und Kultur“) kann auch in der Rechtsform GmbH, als gemeinnützige GmbH (gGmbH) beibehalten werden. Dadurch können Förderer weiterhin Zuwendungen steuerlich geltend machen und somit höhere Zuwendungen ermöglichen, als wenn sie diese versteuern müssten. Im Rahmen einer gGmbH ist diese Abzugsfähigkeit in der Regel ebenfalls gegeben.
Die BMW AG hat ihrerseits im Projektverlauf geprüft, dass auch zukünftig im Falle von Spenden an die Spielmotor München Festival gGmbH diese Abzugsfähigkeit steuerrechtlich gegeben ist, wenn die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt anerkannt wird.
- h) Die Umwandlung eines Vereins in einen Eigenbetrieb ist im Umwandlungsgesetz nicht vorgesehen (§§ 191, 272 ff. UmwG). Die Auflösung des Vereins und Neugründung eines Eigenbetriebs wäre deutlich komplizierter und mit viel höherem Aufwand verbunden als die Umwandlung von Verein in GmbH.

4.2 Verfahren und rechtliche Voraussetzungen für die Umwandlung in eine gGmbH

4.2.1 Umwandlung nach Umwandlungsgesetz (§§ 272 – 282 UmwG)

a) Zulässigkeit des Formwechsels:

Eine solche formwechselnde Umwandlung kann nach § 272 Abs. 2 UmwG nur dann erfolgen, wenn die Satzung des Vereins oder landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Beratungsfirma METRUM hat bestätigt, dass es derzeit kein entgegenstehendes Landesrecht gibt und dass auch die Satzung keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält, die eine formwechselnde Umwandlung des Spielmotor München e.V. in eine gGmbH unzulässig machen würden. Entgegenstehende Satzungsbestimmungen sind dabei nicht nur solche, die ausdrücklich einen Formwechsel untersagen, sondern auch solche, die sinngemäß einer Umwandlung entgegenstehen.

b) Ablauf der Umwandlung

Der Rechtsformwechsel vom eingetragenen Verein (e.V.) zur Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) gemäß Umwandlungsgesetz setzt einen Formwechselbeschluss der Mitgliederversammlung des e.V. voraus.

Im Hinblick auf den Inhalt des Beschlusses sind die gesetzlichen Anforderungen zu beachten. Es muss insbesondere der Gesellschaftsvertrag für die GmbH gefasst werden und der gewünschte fakultative Aufsichtsrat eingesetzt werden. Die durch den Formwechsel gegründete gGmbH ist durch die*den Geschäftsführer*innen zur Eintragung in das zuständige Handelsregister anzumelden. Außerdem hat eine An- bzw. Abmeldung im Vereinsregister zu erfolgen.

Mit dem Registereintrag ist der Formwechsel vollzogen. Ein Formwechsel i. S. d. UmwG ändert nicht die rechtliche und wirtschaftliche Identität des Rechtsträgers, also der bisher im Rechtsverkehr auftretenden juristischen Einheit. Vielmehr wechselt – bildlich gesprochen – der Rechtsträger nur sein „Rechtskleid“ und wird zu einer gGmbH. Es findet folglich auch kein Vermögensübergang statt, sondern dem Rechtsträger wird vor und nach der Umwandlung dasselbe Vermögen zugeordnet. Der Formwechsel hat zudem grundsätzlich keine Auswirkungen auf die bestehenden Rechtsbeziehungen im Außenverhältnis. Durch den Formwechsel bleiben daher insbesondere die schuldrechtlichen Beziehungen, z. B. auch die Arbeitsverträge, im Grundsatz unberührt; es findet folglich auch kein Betriebsübergang (§ 613a BGB) statt. Die Festivalgesellschaft ist vielmehr (weiterhin) Inhaberin aller Rechte und Pflichten (Fortführung bestehender Verträge, Zuschüsse, Lizenzen, Software, Markenrecht etc.).

Gleichwohl wurden alle wesentlichen Verträge des Vereins dahingehend überprüft, ob der Formwechsel der Vertragsfortführung entgegensteht; entsprechende Beschränkungen konnten nach Auskunft der Vereinsgeschäftsführung jedoch aktuell nicht festgestellt werden.

4.2.2 Zeitlicher Rahmen für die geplante Umwandlung

Die Umwandlung kann, nach Auskunft des Notars des Spielmotor München e.V., noch bis 31.08.2025 rückwirkend zum 01.01.2025 erfolgen. D.h. dass, nach der Beschlussfassung der Vollversammlung des Stadtrates am 30.07.2025, die BMW AG durch eine einvernehmliche Austrittsvereinbarung aus dem Verein austritt. Danach kann der Umwandlungsbeschluss durch die LHM (als einziges verbleibendes Vereinsmitglied) notariell beurkundet werden. Die Anmeldung für die Eintragung in das Handelsregister muss bis spätestens 31.08.2025 beim Amtsgericht eingegangen sein, damit die Umwandlung noch rückwirkend zum 01.01.2025 erfolgen kann.

4.2.3 Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Spielmotor München Festival gGmbH (Zweck, Gemeinnützigkeit, Gesellschafter*innen, Organe etc.)

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrags für die Spielmotor München Festival gGmbH liegt als Anlage 2 bei (siehe auch Antrag des Referenten Ziffer 2).

a) Erweiterung des Zwecks der Gesellschaft

Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere durch die Initiierung und Durchführung kultureller Veranstaltungen / Festivals in München, insbes. die bestehenden Münchner Festivals BIENNALE, DANCE und SPIELART und ggf. weitere Festivals insbesondere in den Bereichen Musik, Theater, Musiktheater, Performance, Film.

Diese Erweiterung des bisherigen Zwecks des Spielmotor München e.V. kann im Rahmen des Umwandlungsbeschlusses der Mitgliederversammlung durch einstimmigen Beschluss erfolgen.

b) Gemeinnützigkeit

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Die Gemeinnützigszweckbestimmung ist im Entwurf des Gesellschaftsvertrags in § 2 dargestellt und mit dem Steuerberater des Spielmotor e.V. abgestimmt. Eine Voranfrage bei den Finanzbehörden ergab, dass auf Grundlage des Gesellschaftsvertrags die Anerkennung der Gemeinnützigkeit grds. in Aussicht gestellt wurde.

c) Das Stammkapital beträgt 25.000 €:

Grundsätzlich ist ein Formwechsel in eine GmbH nur möglich, wenn das Vereinsvermögen mindestens 25.000 € beträgt. Dabei erfolgt die Erbringung der Einlageverpflichtungen der späteren GmbH-Gesellschafterin durch Sacheinlage, indem das Vereinsvermögen in die GmbH eingebracht wird. Es erfolgt dagegen keine Bareinzahlung. Ein Werthaltigkeitsnachweis ist zu erstellen. Der Eintragung beim Registergericht sollte dieser Werthaltigkeitsnachweis beigefügt werden.

d) Organe der Gesellschaft sind:

- die Geschäftsführung
- der Aufsichtsrat
- die Gesellschafterversammlung

Alleinige Gesellschafterin soll die LHM werden, als einziges zum Zeitpunkt der Umwandlung verbleibendes Vereinsmitglied.

Die bisherigen weiteren Vereinsmitglieder des Spielmotor München e.V. haben ihren Austritt aus dem Verein zum 31.12.2024 erklärt. Die BMW AG wird aus unternehmenspolitischen Gründen die PPP nicht mehr in organschaftlicher Form fortführen (siehe oben Ziffern 1 und 4.1 a) und tritt, nach der Beschlussfassung des Stadtrates sowie nach Unterzeichnung der Fördervereinbarung mit dem Verein, durch eine einvernehmliche Austrittsvereinbarung zwischen der BMW AG und dem Verein aus dem Verein aus. Dies ist erforderlich, da bei einer Umwandlung automatisch alle Vereinsmitglieder zu Gesellschafter*innen werden.

Der Notar des Spielmotor München e.V. hat bestätigt, dass sowohl der einvernehmliche Austritt aus dem Verein (abweichend von der Regelung in der Vereinssatzung), als auch die vorübergehende Unterschreitung der gesetzlichen Mindestanzahl von drei Mitgliedern für Vereine (§ 73 BGB) bis zur bzw. im Rahmen der Umwandlung in die gGmbH auch bei Verbleib von nur einem Mitglied rechtlich unproblematisch sind.

f) Beteiligungsverhältnisse

Durch den Formwechsel treten an die Stelle der bisherigen Mitgliedschaftsrechte die Stammeinlagen derjenigen Mitglieder, die zum Zeitpunkt des Formwechsels Vereinsmit-

glieder sind. Die LHM erhält damit als einziger verbleibendes Vereinsmitglied im Rahmen der Umwandlung 100 % der Geschäftsanteile (Stammkapital) der Spielmotor München Festival gGmbH.

Die PPP zwischen der BMW AG und dem Verein bzw. der gGmbH soll in Form einer Fördervereinbarung zwischen der BMW AG und dem Spielmotor München e.V. bzw. der Spielmotor München Festival gGmbH langfristig fortgeführt werden.

g) Fakultativer Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat soll aus neun Mitgliedern bestehen. Fünf Sitze werden wie bei städtischen Beteiligungsgesellschaften üblich, mit Mitgliedern des Stadtrates besetzt (siehe Antrag des Referenten). Zudem sind die*der Kulturreferent*in oder die*der Vertreter*in im Amt (ständige*r Vertreter*in im Amt), ein*e Vertreter*in der Olympiapark München GmbH (die*der Geschäftsführer*in), ein*e Vertreter*in des Goethe-Institut München sowie ein namentlich genanntes Vereinsgründungsmitglied im Aufsichtsrat vertreten (alle waren bisher Vereinsmitglieder und/oder im Vorstand des Vereins vertreten). Das Goethe-Institut München e.V. hat Herr Manfred Stoffl (Bereichsleiter Theater/Tanz) für den Aufsichtsrat vorgeschlagen.

Die BMW AG wird aus den o.g. Gründen keine stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder entsenden. Durch eine Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats soll eine beratende Teilnahme von Vertreter*innen der BMW AG an den Sitzungen des Aufsichtsrates, abweichend von Art 109 Abs. 1 AktG geregelt werden (siehe Gesellschaftsvertrag § 9 Abs. 10, Anlage 2).

Gem. Art. 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 93 Abs. 2 GO soll sich der Anteil der Vertreter*innen der LHM im Aufsichtsrat an der Quote der Beteiligung orientieren. Aufgrund der Umwandlung der erfolgreichen und langjährigen PPP des gemeinnützigen Spielmotor München e.V. in die Spielmotor München Festival gGmbH sollen die genannten bisherigen Vereinsmitglieder bzw. Vertretungen im Vorstand des Vereins weitgehend in der Besetzung des Aufsichtsrats als Kontrollorgan der Gesellschaft abgebildet werden. Aus diesem Grund soll die LHM nicht, entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile, 100 % der Aufsichtsratsmitglieder stellen, sie wird aber mehrheitlich im Aufsichtsrat vertreten sein (siehe Gesellschaftsvertrag, Anlage 2, sowie Antrag des Referenten Ziffern 8 und 9).

h) Geschäftsführung

Die aktuelle Geschäftsführerin des Spielmotor München e.V., Frau Franziska Alfons, soll zur Geschäftsführerin der Spielmotor München Festival gGmbH bestellt werden (siehe oben Ziffer 4.2.1, Buchst. b).

Der Entwurf für die Geschäftsordnung der Geschäftsführung soll nach der Beschlussfassung des Stadtrates und nach erfolgter Umwandlung vom Aufsichtsrat der Spielmotor München gGmbH beschlossen werden.

4.2.4 Kommunalrechtliche Zulässigkeit und eigene Vorgaben der LHM

4.2.4.1 Sicherstellung des öffentlichen Zwecks

Gem. Art. 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayGO ist sicher zu stellen, dass das Unternehmen einen öffentlichen Zweck gem. Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayGO erfüllt. Dies erfolgt durch die Festlegung des Unternehmensgegenstands „Förderung von Kunst und Kultur“ im Gesellschaftsvertrag (siehe oben Ziffer 4.2.3, Buchst. a sowie Anlage 2)

4.2.4.2 Subsidiaritätserfordernis

Das im Art. 87 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 BayGO verankerte Subsidiaritätserfordernis, wonach eine Gemeinde ein Unternehmen im Sinne des Art. 86 BayGO nur dann errichten darf, wenn bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann, ist, soweit anwendbar, gegeben. Da die LHM bereits seit vielen Jahren Mitglied des

Spielmotor München e.V. (als PPP mit der BMW AG) ist und die Festivals über viele Jahre mit aufgebaut und weiterentwickelt hat, sowie zwei der Festivals selbst veranstaltet hat, soll diese kommunale Aufgabe, durch die Umwandlung des Vereins in eine städtische Beteiligungsgesellschaft (gGmbH) fortgeführt werden. Zudem soll die PPP mit der BMW AG in Form einer Fördervereinbarung langfristig bestehen bleiben.

4.2.4.3 Art und Umfang des Unternehmens

Art und Umfang des Unternehmens stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der LHM und zum voraussichtlichen Bedarf. Die übertragenen Aufgaben sind zur Erfüllung außerhalb der Verwaltung geeignet (Art. 87 Abs. 1 Nr. 2 und 3 GO).

4.2.4.4 Ausrichtung der Gesellschaft, örtliche Betätigung

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Sie soll die Planung und Durchführung städtischer Festivals und ein qualitativ hochwertiges Kulturangebot für die Allgemeinheit in der LHM gewährleisten.

4.2.4.5 Angemessener Einfluss der Gebietskörperschaft

Gem. Art. 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayGO ist die Gründung von Unternehmen in Privatrechtsform nur dann zulässig, wenn sie einen angemessenen Einfluss im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Gremium hat. Eine entsprechende Vertretung der LHM in den Gremien der Gesellschaft ist vorgesehen. Da die LHM alleinige Gesellschafterin der Spielmotor München Festival gGmbH wird, ist der ausreichende Einfluss sichergestellt.

4.2.4.6 Haftungsbegrenzung

Gem. Art. 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BayGO muss die Haftung der Stadt auf einen, ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt sein. Eine Haftungsbegrenzung ist durch die Wahl der Gesellschaftsform als GmbH sichergestellt.

4.2.4.7 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen bzw. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen

Zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks soll bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gem. Art. 92 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 S. 2 BayGO im Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, dass die Gesellschafterversammlung auch über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen beschließt. Der beigelegte Entwurf des Gesellschaftsvertrags (siehe Anlage 2) enthält entsprechende Regelungen zugunsten der Gesellschafterversammlung; für die Landeshauptstadt München als Gesellschafterin entscheidet darüber vorab regelmäßig der Stadtrat.

4.2.4.8 Einrichtung weiterer Kontrollmöglichkeiten im Sinne von Art. 94 BayGO

Die Einrichtung weiterer Kontrollmöglichkeiten ist gefordert, da die Stadt die Mehrheit der Anteile an der Gesellschaft hält (Art. 94 Abs. 1 BayGO).

Zu den Verpflichtungen gem. Art. 94 Abs. 1 BayGO gehören:

- Aufstellung eines Wirtschaftsplans mit fünfjähriger Finanzplanung,
- Einräumung der Rechte nach § 53 HGrG (Haushaltsgrundsätzgesetz) für die LHM
- Einräumung der in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse für die LHM und für das für sie zuständige Prüfungsorgan,
- Veröffentlichung der Geschäftsführergehälter im Finanzdaten- und Beteiligungsbericht.

4.2.4.9 Jahresabschluss und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die unmittelbare Verpflichtung zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB wurden mit Inkrafttreten der letzten Änderung der BayGO am 17.12.2024 (GVBl. 2024 S.573) gestrichen. Deshalb ist im Entwurf des Gesellschaftsvertrags (siehe Anlage 2) der Spielmotor München Festival gGmbH eine Regelung, entsprechend den folgenden städtischen Vorgaben, aufgenommen (vgl. Beschluss der VV vom 02.07.2025, SV-Nr. 20-26 / V 16311):

„Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Abweichend von Satz 1 gilt:

- a) Es besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts, so weit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.
- b) Wenn die Gesellschaft als kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, kann sie von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 1 HGB Gebrauch machen mit Ausnahme derjenigen Angaben, die sich aus § 285 Ziff. 9 lit. a und b, Ziff. 10, Ziff. 11, Ziff. 12, Ziff. 32, Ziff. 33 und Ziff. 34 HGB ergeben; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 HGB genügen.
- c) Wenn die Gesellschaft als mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB einzustufen ist, kann sie von den Erleichterungen der notwendigen Angaben im Anhang zum Jahresabschluss gemäß § 288 Abs. 2 HGB Gebrauch machen; darüber hinaus muss der Lagebericht nur den inhaltlichen Anforderungen des § 289 Abs. 1 und Abs. 2 HGB genügen.

4.2.4.10 Prüfungsrecht der LHM

Da die Beteiligung der LHM an der Spielmotor München Festival gGmbH eine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des Art. 94 Abs. 1 GO i. V. m. § 53 HGrG darstellt, werden der Landeshauptstadt München im Gesellschaftsvertrag die Rechte nach § 53 HGrG und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die Rechte nach § 54 Abs. 1 HGrG eingeräumt. Dies wird im Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Spielmotor München Festival gGmbH berücksichtigt.

4.2.4.11 Anzeigepflicht

Nach Art 96 GO sind die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines Unternehmens der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat laut Gesetz rechtzeitig, mindestens 6 Wochen vor dem Vollzug zu erfolgen (vgl. Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO).

4.2.4.12 Beteiligungsmanagement

Die Spielmotor München Festival gGmbH unterliegt als städtische Beteiligungsgesellschaft den stadtweit geltenden Regularien des Beteiligungsmanagements (Juli- / Oktoberberichte an den Stadtrat, Finanzdatenbericht, Mandatsbetreuung, Controlling etc.).

Gem. Art. 94 Abs. 3 BayGO ist die LHM verpflichtet, einen Beteiligungsbericht zu erstellen. Die Spielmotor München Festival gGmbH wird als städtische Beteiligungsgesellschaft der Stadtkämmerei, im Rahmen des städtischen Beteiligungsmanagements, die notwendigen Unterlagen und Kennzahlen zur Erstellung des Finanzdaten- und Beteiligungsberichts zur Verfügung stellen (siehe Anlage 2).

4.2.4.13 Veröffentlichung der jährlichen Bezüge der Geschäftsführer*innen

Gem. Art. 94 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayGO hat die LHM darauf hinzuwirken, dass jedes Mitglied des geschäftsführenden Unternehmensorgans vertraglich verpflichtet wird, die ihm im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 Buchst. a HGB der Gemeinde jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen. Des Weiteren muss der Veröffentlichung im Finanzdaten- und Beteiligungsbericht der Stadtkämmerei zugestimmt werden.

Der Regelung wird zukünftig in den Verträgen der Geschäftsführer*innen Rechnung getragen.

4.2.4.14 Wirtschaftlichkeits- und Zeitvorgaben

Gem. Stadtratsbeschluss vom 19.07./ 26.07.2001 ist bei Gesellschaftsneugründungen stets zu prüfen, ob eine befristete Unternehmensgründung möglich ist. Die Spielmotor München Festival gGmbH wird auf Dauer gegründet. Aufgrund der Umwandlung vom e.V. in eine gGmbH und da kein Endzeitpunkt abzusehen ist, ist eine befristete Gründung nicht möglich.

Zur Wirtschaftlichkeit siehe unten Ziffer 6.

4.2.5 Wettbewerbsrechtliche Würdigung

a) Umwandlung der Rechtsform

Die Umwandlung als solches (d.h. vom Verein zu einer gGmbH) wird aus vergaberechtlicher Sicht als „neutral“ beurteilt, da es jedenfalls an der Entgeltlichkeit fehlt.

b) Verlagerung der Veranstaltungstätigkeiten bzgl. „DANCE“ und der „BIENNALE“ vom Kulturreferat der Stadt München auf die neue gGmbH.

Durch die Umwandlung des Spielmotor München e.V. in die Spielmotor München Festival gGmbH erfolgt ein kompletter Wechsel der Trägerschaft und Verantwortung für DANCE und BIENNALE. Die Durchführung der Veranstaltungen wird satzungsmäßiger Zweck der Gesellschaft. Die Veranstaltungen werden zukünftig ausschließlich durch die Spielmotor München Festival gGmbH verantwortet.

Das Kulturreferat der LHM sieht die Durchführung der Veranstaltung deshalb nicht mehr als seine eigene Aufgabe an und zieht sich nachhaltig aus der Tätigkeit zurück. Es soll keine vertraglichen Vorgaben der Stadt im Hinblick auf die Details für die Durchführung der Veranstaltungen geben. Es gelten die üblichen Regularien für städtische Beteiligungsgesellschaften, insbesondere für die Anwendbarkeit von städtischen und gesellschaftsrechtlichen Regeln.

Die Aufsichtsverantwortung wird durch den Aufsichtsrat ausgeübt. Die sog. Erfolgsverantwortung obliegt somit allein und abgrenzbar der Geschäftsführung der Spielmotor München Festival gGmbH. Die Spielmotor München Festival gGmbH finanziert sich (als PPP) durch den Betriebsmittelzuschuss der LHM, die Spende der BMW AG sowie weitere Einnahmen.

Da 100% der Gesellschaftsanteile bei der LHM zu liegen kommen, liegen für einen Leistungsaustausch zwischen der LHM und der Spielmotor München Festival gGmbH die Voraussetzungen für ein „vergabefreies“ Inhouse-Geschäft vor. Insoweit darf die GmbH kein bzw. nur in sehr geringem Umfang „schädliches“ Drittgeschäft (Durchführung von eigenen Veranstaltungen, Dienstleistungen für Dritte) verfolgen (= Tätigkeitskriterium).

4.2.6 Beihilferechtliche Aspekte

4.2.6.1 Anwendbarkeit des Beihilferechts

Öffentliche Unternehmen unterfallen den Wettbewerbsregeln der Art. 101 ff. Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), sofern sich ihr Verhalten auf den Marktverkehr des Binnenmarktes auswirkt oder auswirken kann. Der zu dieser Fragestellung relevante Sachverhalt gemäß dieser Beschlussvorlage lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

- a) Die bisher städtischen Festivals BIENNALE und DANCE und das Festival SPIELART des Spielmotor München e.V. sollen zukünftig durch eine städtische gGmbH veranstaltet werden. Dazu soll der Spielmotor München e.V., in dem bisher sowohl BMW als auch die LHM-Mitglieder sind, in die zu 100 % städtische Spielmotor München Festival gGmbH umgewandelt werden.
- b) Im Gesellschaftsvertrag der Spielmotor München Festival gGmbH soll die Durchführung von Festivals zur Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch die Veranstaltung der o.g. Tanz- und Theaterfestivals als Gesellschaftszweck festgelegt werden.
- c) Die Festivals sollen lokale als auch nationale und internationale Kulturschaffende / Künstler*innen einbeziehen und insbesondere für Münchner Publikum angeboten werden.
- d) Es wird derzeit von einem jährlichen Zuschussbedarf i.H.v. rd. 3,6 Mio. € ausgegangen. Mit diesem soll die Planung und Durchführung der drei o.g. Festivals gefördert werden. Aus der Modellrechnung für die gGmbH (siehe Anlage 3) ist eindeutig ersichtlich, dass der Anteil der öffentlichen Förderung (insbes. der städtische Betriebsmittelzuschuss) deutlich über 50 % liegt.
- e) Da die LHM der gGmbH regelmäßig Zuschüsse zur Veranstaltung der Festivals gewähren wird, ist zunächst von einer Beihilfenrelevanz auszugehen, da staatliche Mittel fließen, die bei der gGmbH einen Vorteil darstellen.

4.2.6.2 Finanzierung kultureller Aktivitäten und wirtschaftliche Tätigkeiten

- a) Grundsätzlich kann die Veranstaltung von Festivals eine erwerbswirtschaftliche Tätigkeit darstellen. Da es sich hier aber um die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen handelt, die zu vergünstigten Eintrittspreisen angeboten werden sollen, um zum einen insbesondere Münchner*innen den Besuch der Vorstellungen/Veranstaltungen und zum anderen Künstler*innen ein Kulturschaffen zu ermöglichen, kommt der o.g. erwerbswirtschaftliche Gesichtspunkt nur untergeordnet zum Tragen. Vielmehr ist für diesen Sachverhalt die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs.1 AEUV (vgl. Bekanntmachung der KOM vom 19.07.2016 (2016/C 262/01), Ziff. 34-37) relevant.
- b) Danach können bestimmte Tätigkeiten im Bereich der Kultur, der Erhaltung des kulturellen Erbes und des Naturschutzes auf nichtkommerzielle Art und Weise durchgeführt werden und sind daher nichtwirtschaftlicher Natur. Daraus folgt die EU-Kommission, dass die öffentliche Finanzierung solcher Tätigkeiten nicht notwendigerweise eine staatliche Beihilfe darstellt. Die Kommission ist der Auffassung, dass dann, wenn von Besucher*innen einer kulturellen Einrichtung bzw. Teilnehmer*innen einer kulturellen oder für die Erhaltung des kulturellen Erbes oder den Naturschutz bestimmten Aktivität, die der breiten Öffentlichkeit offensteht, ein finanzieller Beitrag erhoben wird, der nur einen Bruchteil der tatsächlichen Kosten deckt, nichts an der nichtwirtschaftlichen Natur dieser Aktivität ändert, da das erhobene Entgelt nicht als echte Vergütung für die erbrachte Dienstleistung angesehen werden kann. Nach Auffassung der Kommission bedeutet dabei der Begriff des Bruchteils 50 % der

Kosten und weniger. Nur wenn kulturelle Aktivitäten vorwiegend (lt. Kommission 50 % und mehr) aus Besucher*innen- bzw. Benutzer*innenentgelten oder durch andere kommerzielle Mittel finanziert werden, sollen diese Aktivitäten als Tätigkeiten wirtschaftlicher Natur einzustufen sein und dem Beihilferecht unterfallen.

- c) Darüber hinaus ist auch davon auszugehen, dass die Veranstaltung der o.g. Musiktheater, Theater- und Tanzfestivals zur Förderung der Kunst und Kultur bzw. der Unterstützung und Förderung der Künstlerinnen und Künstler auf dem Münchener „Kulturmarkt“ objektiv nicht substituierbar ist, da ein marktwirtschaftlich handelnder Investor keine dauerhaft defizitäre Tätigkeit finanzieren würde, so dass kein echter Markt bestehen kann, vgl. Rn. 36 der Bekanntmachung.
- d) Es ist also davon auszugehen, dass die Veranstaltung der Festivals zur Erfüllung einer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit und damit auch als nichtwirtschaftliche Tätigkeit anzusehen ist, da der Zuschuss, der von der LHM an die gGmbH geleistet wird, 50% und mehr der Finanzierung der kulturellen Aktivitäten dient. Dass letztlich eine gGmbH „zwischengeschaltet“ wird, würde aus nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten keine wirtschaftlichen Tätigkeiten machen; die gGmbH agiert als „interne Servicegesellschaft“ der LHM.
- e) Falls zukünftig bestimmte Tätigkeiten von der Spielmotor München Festival GmbH ausgeübt werden, die rein wirtschaftlicher Natur sind, z.B. Veranstalten von Events, Errichtung einer Gastronomie ohne Zusammenhang mit den geförderten kulturellen Aktivitäten, ist durch eine Trennungsrechnung von Anbeginn sicher zu stellen, dass mit den Zuschüssen der LHM ausschließlich der nichtwirtschaftliche Bereich finanziert wird.

4.2.6.3 Gesellschaftsvertrag

Im Gesellschaftsvertrag wird ein deutliches Augenmerk auf den nichtwirtschaftlichen Förderaspekt der Kunst- und Kultur bzw. der Künstler*innen und dem Ermöglichen kultureller Aktivitäten gelegt (siehe Anlage 2).

4.2.6.4 Ergebnis

Für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Spielmotor München Festival gGmbH bestehen keine beihilferechtlichen Bedenken hinsichtlich der Gewährung von Zuschüssen. Erforderlich ist ggf. eine Trennungsrechnung hinsichtlich der nichtwirtschaftlichen und der wirtschaftlichen Tätigkeiten, da nur erstere nicht den Beihilfevorschriften unterliegen.

4.2.7 Immobilienvermögen und -bewirtschaftung

Nicht relevant, da der Spielmotor München e.V. über keine eigenen Immobilien verfügt bzw. sowohl Büroräume und festivalbezogene Räume angemietet werden. Deshalb ist aktuell keine jährliche Investitionszuschusspauschale vorgesehen.

4.2.8 Betreuungsreferat

Betreuungsreferat ist aufgrund der fachlichen Zuständigkeit das Kulturreferat.

4.3 Steuerliche Voraussetzungen und Risiken

In der Vergangenheit hat es gewisse Fragestellungen bzgl. der Besteuerungssystematik von Vorsteuerabzugsfähigkeit gegeben. Einsparungen standen denkbare Nachzahlungsrisiken gegenüber. Diese Fragestellungen wurden vom Steuerberater, aber auch vor dem

Finanzgericht geklärt. Durch die Umwandlungen und die damit verbundene Umschichtung der Festivalbudgets ändert sich diesbezüglich grundsätzlich nichts, auch wenn diese, insbesondere durch die zukünftige Anstellung auch von künstlerischem Personal direkt bei der gGmbH (siehe Ziff. 3.2), durch höhere umsatzsteuerfreie Einnahmen und ein höheres Gesamtbudget, wesentliche Änderungen der Finanzstruktur mit sich bringt.

Auch für die Zukunft wird es Aufgabe der Geschäftsführung sein, eine auf alle Festivals, insbes. perspektivisch auch für weitere auf die Plattform hinzukommende Festivals, passende Steuersystematik der Spielmotor München Festival gGmbH zu gewährleisten.

5. Änderungen bei Leistungserbringung und Wirkung

Es gibt bisher keine betroffenen Leistungsmengen und Wirkungskennzahlen, da der Spielmotor München e.V. durch einen Zuschuss der LHM sowie durch die Public Private Partnership (PPP) mit der BMW AG finanziert wird.

Da die bisher städtischen Festivals in die Kennzahl „eigene Veranstaltungen“ eingeflossen sind, wird sich diese Kennzahl zukünftig um die Veranstaltungen der Festivals BIENNALE und DANCE verringern. Der Stadtrat wird zukünftig durch die Beteiligungsberichte und den Finanzdatenbericht über Spielmotor München Festival gGmbH (inkl. Kennzahlen) berichtet. Es gibt keine betroffenen Wirkungskennzahlen.

6. Feststellung der Wirtschaftlichkeit

Durch die neue Rechtsform der Trägerplattform Spielmotor München Festival gGmbH und die damit verbundene Durchführung der drei Festivals aus einer Hand sind Synergien zu erwarten (siehe auch Ziffer 3. Ziele/Maßnahmen, Nutzen). Dies wurde von der Beratungsfirma METRUM im Rahmen des Projektes zur Strategieentwicklung bestätigt. Eine Wirtschaftlichkeits- / Kostenvergleichsrechnung o.ä. konnte hierfür aber aus Kosten- bzw. Kapazitätsgründen weder von der Beratungsgesellschaft noch vom Kulturreferat erstellt werden. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass es sich hier nicht um eine Neugründung handelt, sondern um die Umwandlung der Rechtsform des Vereins sowie der Ausgestaltung einer bereits langjährig bestehenden PPP zwischen der LHM und der BMW AG.

7. Personalbedarf

Das Kulturreferat plant die für die Betreuung der neuen Beteiligungsgesellschaft Spielmotor München Festival gGmbH erforderlichen personellen Kapazitäten im Beteiligungsmanagement aus dem vorhandenen Personal zu erbringen. Falls diese Kapazitäten zukünftig für diese neue Aufgabe nicht ausreichen, behält sich das Kulturreferat vor, entsprechende zusätzliche Kapazitäten zum Haushalt anzumelden.

8. Darstellung der Aufwendungen und der Finanzierung

Die unter dem Entscheidungsvorschlag dargestellten Maßnahmen haben folgende finanziellen Auswirkungen:

8.1 Vorbemerkung

Erforderliche Ressourcen sind als Erfolgsbedingung zu betrachten und müssen ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Finanzierung der Festivals SPIELART, BIENNALE und DANCE ist aktuell im Budget des Kulturreferats Produkt Förderung von Kunst und Kultur durch den Zuschuss an den Spielmotor München e.V. für das Festival SPIELART (IA 561010172) sowie durch die Festivalbudgets für die BIENNALE (IA 561010176) und DANCE (IA 561010178) sowie durch ein Teilbudget im Rahmen der „Gasteigersatzmieten“ (IA 561010101) gewährleistet.

Personal und Kompetenzen für die Umsetzung sind vorhanden, da die aktuellen Festivals erfolgreich durchgeführt werden. Ressourcen umfasst dabei nicht allein finanzielle und personale, sondern auch die passenden kompetenziellen Ressourcen für die „Trägerplattform“ in den Bereichen der Geschäftsführung, übergreifend Koordination, Marketing & Vertrieb, Community / Audience Development sowie Digitalität.

Die Integration der beiden Festivals BIENNALE und DANCE auf die Festivalplattform der Spielmotor München Festival gGmbH verändert die Finanzierungssituation (insbes. Zusammensetzung und Verteilung der GuV und Bilanz) erheblich, im Vergleich zur aktuellen des Spielmotor München e.V. Die beiden großen städtischen Budgets, die bislang in der Stadtverwaltung selbst lagen, sollen mit dem Betriebsmittelzuschuss auf die Spielmotor München Festival gGmbH übertragen werden.

8.2 Finanzierung und Modellrechnung – Innen- und Außenfinanzierung

Die im Entscheidungsvorschlag dargestellten Maßnahmen haben folgende finanziellen Auswirkungen:

8.2.1 Jährlicher Betriebsmittelzuschuss ab 2026

Der geplante Betriebsmittelzuschuss an die Spielmotor München Festival gGmbH beträgt ab dem Jahr 2026 bis zu 3.618.200 € pro Jahr. Die Berechnung erfolgt durch die Zusammenfassung der bisherigen Budgets der LHM für die BIENNALE und DANCE mit dem bisherigen Zuschuss der LHM an den Spielmotor München e.V. für SPIELART.

Wegen der biennalen Festivals **werden die Festival-Budgets jeweils für zwei Jahre zusammengeführt und das Ergebnis hälftig als zukünftiger jährlicher Betriebsmittelzuschuss für alle drei Festivals** an die Spielmotor München Festival gGmbH angesetzt.

Die bisher biennal schwankenden Budgets für die Festivals im Haushalt des Kulturreferats werden durch die Halbierung der Gesamtbudgets der Festivals auf einen jährlich konstanten Betriebsmittelzuschuss angeglichen. Dadurch ist die bisher biennal wechselnde Planung im städtischen Haushalt nicht mehr erforderlich. Die Spielmotor München Festival gGmbH kann zukünftig ggf. verbleibende geringere Schwankungen im Rahmen des Gesamtbudgets für alle drei Festivals jahresübergreifend ausgleichen.

Städtisches Festival-Budget BIENNALE*:	4.269.000 €
Städtisches Festival-Budget DANCE*:	1.409.600 €
Städtischer Zuschuss an Spielmotor e.V. für SPIELART*:	1.557.800 €
<hr/>	
Städtisches Gesamtbudget der drei biennalen Festivals*:	7.236.400 €
Jährlicher Betriebszuschuss an die gGmbH ab 2026 (50%)	3.618.200 €

* jeweils **Gesamtbetrag für zwei Jahre**, inkl. Mieten (aktuell 2025/2026), da biennale Festivals

8.2.2 Anteiliger Betriebsmittelzuschuss im Gründungsjahr 2025

Im Übergangsjahr 2025 wird das Festival DANCE noch nach bisherigem Verfahren durchgeführt (d.h. das Budget wird noch nicht Bestandteil des Betriebsmittelzuschusses an die gGmbH). Die gesamten Budgetmittel 2025 von aktuell insges. 3.825.000 € (biennal höherer Ansatz, da DANCE-Festivaljahr) verteilen sich deshalb voraussichtlich wie folgt anteilig auf die Teilbudgets:

Städtischer Zuschuss* für das Festival SPIELART 2025:	1.228.900 €
Städtischer Zuschuss* für die Vorlaufkosten der BIENNALE 2026	1.334.500 €
Budget im KUL für das Festival DANCE 2025	1.261.600 €
<hr/>	
Städtisches Gesamtbudget der drei biennalen Festivals 2025:	3.825.000 €
davon vorauss. anteiliger Betriebsmittelzuschuss*	2.563.400 €

* Zuschuss an Spielmotor München e.V. bzw. Spielmotor München Festival gGmbH (inkl. Mieten)

Die Finanzierung der Festivals (inkl. „Gasteigersatzmieten“) sowie der Kosten des Vereins bzw. nach Umwandlung der gGmbH (als Rechtsnachfolgerin) erfolgt aus dem vorhandenen Budgetmitteln des Kulturreferats, durch interne Umschichtung aus den o.g. Budgets. Für den Fall, dass sich in der Aufteilung noch Änderungen ergeben, wird das Kulturreferat, die Aufteilung im Rahmen des Gesamtbudgets der Festivals ggf. noch anpassen. Der städtische Zuschuss in 2025 für die Vorlaufkosten der BIENNALE 2026, reduziert sich um die bis zum Zeitpunkt der Umwandlung bereits aus dem Budget des Kulturreferats gebundenen / ausgezahlten Mittel.

8.2.3 Einmalige Gründungskosten

Die Finanzierung der Gründungskosten der Spielmotor München Festival gGmbH i.H.v. voraussichtlich 40.000 € (25.000 € Stammkapital sowie rd. 15.000 € juristische / steuerliche Beratung, Notar, etc.) erfolgt aus dem Vermögen des Spielmotor München e.V. bzw. nach der Umwandlung aus dem Vermögen der gGmbH.

8.2.4 Erforderliche Eigenkapitalausstattung der Spielmotor München Festival gGmbH

Neben dem Stammkapital von 25.000 € benötigt die Spielmotor München Festival gGmbH zwingend eine allgemeine Kapitalrücklage bzw. Zweckrücklagen für die Festivals, um flexibel, die bei großen Festivals üblichen, Produktions- und Veranstaltungsrisiken, wie unvorhersehbare Ereignisse im Produktionsprozess, Einnahmenschwankungen bzw. Vorfinanziierungen bei Drittmitteln und Eintrittsgeldern sowie Kostensteigerungen ausgleichen zu können. Die Eigenkapitalausstattung ist zur Absicherung der genannten Risiken erforderlich, die für die beiden städtischen Festivals zukünftig nicht mehr das Kulturreferat, sondern die gGmbH tragen muss. Die Höhe der vorgeschlagenen Eigenkapitalausstattung basiert auf dem Gesamtvolumen der drei Festivals von über 8 Mio. €, den teilweise mehrjährigen Planungsvorläufen der Festivals sowie den Erfahrungen aus dem Beteiligungsmanagement der städtischen Kulturgesellschaften.

Zu diesem Zweck wurden dem Spielmotor München e.V. für SPIELART bisher grundsätzlich sämtliche Überschüsse aus den Festivals zweckgebunden jeweils für das nächste Festival belassen. Dieser Grundsatz soll im Rahmen der Umwandlung vom e.V. zur gGmbH ggf. auch noch für die Überschüsse im Jahr 2024 und 2025 gelten.

Zukünftig kann die LHM gemäß Gesellschaftsvertrag als Alleingesellschafterin der Spielmotor München Festival gGmbH über die Verwendung der Jahresergebnisse sowie als Zuschussgeberin, im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung und -beratung über die Höhe der Betriebsmittelzuschüsse entscheiden.

Bei der BIENNALE und DANCE wurden nicht verbrauchte Budgetmittel im Bedarfsfall für nachfolgende Festivals im städtischen Haushalt wieder eingeplant und zudem stehen

zweckgebundene Einnahmen der Festivals auch jahresübergreifend zur Finanzierung von Festivalausgaben zur Verfügung.

Damit die Spielmotor München Festival gGmbH mit den gleichen Bedingungen starten kann, schlägt das Kulturreferat vor, die von den Festivals BIENNALE und DANCE in 2025 und Vorjahren erzielten zweckgebundenen Einnahmen i.H.v. insgesamt voraussichtlich 1.145.000 € der Spielmotor München Festival gGmbH als einmaligen Zuschuss für die erforderliche Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft (insbes. Zweckrücklagen für die BIENNALE) zur Abdeckung der produktions- und veranstaltungsbezogenen Risiken zur Verfügung zu stellen.

Die langjährige Erfahrung mit den vom Kulturreferat betreuten Beteiligungsgesellschaften hat wiederholt gezeigt, dass eine angemessene Kapitalausstattung zwingend erforderlich ist, damit die Gesellschaften wirtschaftlich handeln und finanzielle Risiken aus eigener Kraft ausgleichen können.

Das Kulturreferat soll daher beauftragt werden, neben den jährlichen Betriebsmittelzuschüssen an die Spielmotor München Festival gGmbH auch einen einmaligen Zuschuss für die erforderliche Eigenkapitalausstattung bei der Stadtkämmerei in drei Raten 2025, 2026 und 2027 jeweils auf dem Büroweg zu beantragen (siehe Ziff. 8.4.2).

8.2.5 Modellrechnung für zukünftige Wirtschaftspläne der Gesellschaft, inkl. weiterer Finanzierungen (Drittmitteln, Einnahmen)

Auf der Grundlage von Näherungswerten aus den Festivals seit 2019, den aktuellen Planungen für die anstehenden Festivals und den im Haushalt der LHM aktuell verfügbaren Budgets, hat die Geschäftsführung des Spielmotor München e.V. eine Modellrechnung für 2025 und 2026 als Grundlage für zukünftige Wirtschaftspläne der Spielmotor München Festival gGmbH erarbeitet (siehe Anlage 3).

Neben dem Betriebsmittelzuschuss der LHM und der Spende von BMW, die der Verein bisher grds. für SPIELART eingesetzt hat, sind in dieser Modellrechnung, auf der Grundlage von Erfahrungswerten, auch zukünftig sowohl Drittmittel als auch Einnahmen aus Werbung, Eintrittsgeldern u.ä. vorgesehen. Insbesondere, die Drittmittel können je nach Art (Kooperationen, Koproduktionen, Zuwendungen etc.) und von Festival zu Festival stark variieren. Die PPP mit der BMW AG sowie die damit verbundenen Spenden der BMW AG wird in Form einer privatrechtlichen Fördervereinbarung zwischen dem Spielmotor München e.V. und der BMW AG fortgesetzt (siehe Anlage 5), um weiterhin die erforderliche Planungssicherheit zu gewährleisten.

Der tatsächliche und detaillierte Wirtschaftsplan für das voraussichtlich erste Geschäftsjahr 2025 sowie für 2026 ff., inkl. Erfolgsplan, Finanzplan, Investitionsplan und Stellenübersicht muss, nach erfolgter Umwandlung des e.V. in eine gGmbH, von der Geschäftsführung der gGmbH erstellt werden. Gemäß dem Gesellschaftsvertrag muss der Wirtschaftsplan dem Aufsichtsrat zur vorherigen Zustimmung und danach der Gesellschafterin LHM zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Modellrechnung und das dargestellte Verfahren für die Wirtschaftsplanung sollen verdeutlichen, dass die Budgetverteilung innerhalb der Gesellschaft, entsprechend den bisherigen Budgets der Festivals erfolgen kann und damit die Voraussetzungen sowohl für die erfolgreiche Durchführung der Festivals als auch für den Betrieb der Gesellschaft geschaffen werden können.

8.3 Laufende Verwaltungstätigkeit

Auszahlungen	Dauerhaft	Einmalig	Befristet
Summe der Auszahlungen	3.618.200 €	3.825.000 €	1.145.000 €
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)			
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)		1.261.600 € in 2025	
Transferauszahlungen (Zeile 12)*	3.618.200 € ab 2026	2.563.400 € in 2025	1.145.000 € (245.000 € in 2025 450.000 € in 2026 450.000 € in 2027)
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)			
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich: Summe der nicht zahlungswirksamen Aufwendungen **			
Nachrichtlich: Vollzeitäquivalente			

*) Bei Besetzung von Stellen mit einem Beamten/einer Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen i.H.v. etwa 40 Prozent des Jahresmittelbetrages.

**) darunter Rückstellungen, Abschreibungen etc.

8.4 Finanzierung und Umsetzung im Haushalt

8.4.1 Laufende Finanzierung der drei Festivals

Die Finanzierung der drei Festivals erfolgt im Jahr 2025 i.H.v. 3.825.000 € und ab 2026 jährlich i.H.v. 3.618.200 € im Rahmen des vorhandenen Budgets des Kulturreferats durch schrittweise Umschichtungen aus den Innenaufträgen des Produkts „Förderung von Kunst und Kultur“ (Produkt-Nr. 36281100) zum Produkt „Beteiligungsmanagement“ (Produkt-Nr. 36111320) auf einen neu einzurichtenden Innenauftrag „MB - Z. Spielmotor Festival gGmbH“ (siehe oben Ziffern 8.2.1 und 8.2.2). Es werden ausschließlich Mittel umgeschichtet, die auch bisher schon für die Festivals verwendet wurden.

Die budgetneutrale Umschichtung der Mittel erfolgt im Rahmen der Haushaltsanmeldungen 2026 und 2027.

8.4.2 Einmalige Finanzierung der erforderlichen Eigenkapitalausstattung

Die Finanzierung der erforderlichen Eigenkapitalausstattung (Zweckrücklagen) der Spielmotor München Festival gGmbH i.H.d. vorhandenen zweckgebundenen Einnahmen (aktuell rd. 1.145.000 €) erfolgt aus den im städtischen Haushalt vereinnahmten zweckgebundenen Einnahmen der Festivals BIENNALE und DANCE durch Mittelbereitstellung der Stadtkämmerei auf dem Büroweg:

- im Haushaltsjahr 2025 i.H.v. 245.000 €
- im Haushaltsjahr 2026 i.H.v. 450.000 €
- im Haushaltsjahr 2027 i.H.d. Restbetrags der vorhandenen zweckgebundenen Einnahmen gemäß Jahresabschluss 2025 (voraussichtlich rd. 450.000 €).

Aufgrund der aktuellen Haushaltslage wird eine Aufteilung auf drei Jahre (2025-2027) vorgeschlagen. Dies ist auch aufgrund der biennal stattfindenden Festivals vertretbar, da die nächste BIENNALE in 2026 stattfinden wird und da die zweckgebundenen Einnahmen bisher und damit grds. auch weiterhin als Deckungsmittel für Haushaltsüberschreitungen herangezogen werden könnten.

9. Klimaprüfung

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: Nein

10. Abstimmung mit den Querschnitts- und Fachreferaten

Das Direktorium hat die Beschlussvorlage mitgezeichnet, die Änderungswünsche des Direktoriums wurden in die Vorlage eingearbeitet.

Die Stellungnahme der Stadtkämmerei liegt als Anlage 4 bei, in Ziffer 8.2.4 wurde entsprechend ergänzt, dass die LHM zukünftig als Alleingesellschafterin der Spielmotor München Festival gGmbH, gemäß Gesellschaftsvertrag, über die Verwendung der Jahresergebnisse sowie als Zuschussgeberin, im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung und -beratung, über die Höhe der Betriebsmittelzuschüsse entscheiden kann.

Der Entwurf der Fördervereinbarung liegt inzwischen vor (s. Anlage 5).

Die ergänzende Stellungnahme der Stadtkämmerei vom 03.07.2025 liegt als Anlage 6 bei.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen.

Eine rechtzeitige Zuleitung der Vorlage an die Gremiumsmitglieder nach Nr. 5.6.2 Abs. 1 der AGAM war wegen interner Abstimmungen nicht möglich. Die Behandlung im heutigen Ausschuss ist erforderlich, weil die Umwandlung des Spielmotor München e.V. in die Spielmotor München Festival gGmbH mit Wirkung zum 01.01.2025 nur noch bis spätestens 31.08.2025 möglich ist.

Die Korreferentin des Kulturreferats, Frau Stadträtin Schönfeld-Knor, und der Verwaltungsbirat für Bildende Kunst, Literatur, Darstellende Kunst, Musik, Film, Wissenschaft, Stadtgeschichte (Abt. 1), Herr Stadtrat Süß, haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag des Referenten

1. Mit der Umwandlung des Spielmotor München e.V. in die zu 100 % städtische Beteiligungsgesellschaft Spielmotor München Festival gGmbH (gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung) als Trägerplattform für die Festivals BIENNALE, DANCE und SPIELART besteht Einverständnis.
2. Mit dem beiliegenden Entwurf des Gesellschaftsvertrags der Spielmotor München Festival gGmbH besteht Einverständnis.
3. Das Kulturreferat wird ermächtigt, Änderungen des Gesellschaftsvertrages der gGmbH, die im Rahmen der Umwandlung (notarielle Beurkundung, Eintragung etc.) sowie zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt erforderlich sind und die grundsätzliche Position der Landeshauptstadt München nicht berühren, sowie redaktionelle Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.
4. Mit dem Betriebsmittelzuschuss an die Spielmotor München Festival gGmbH im Jahr 2025 i.H.v. bis zu 2.563.400 € für die Durchführung des Festivals SPIELART 2025

und die Vorbereitung des Festivals BIENNALE 2026 besteht Einverständnis.

5. Mit den jährlichen Betriebsmittelzuschüssen an die Spielmotor München Festival gGmbH ab 2026 i.H.v. bis zu 3.618.200 € besteht, vorbehaltlich der Entscheidungen über die Haushalte 2026 ff., Einverständnis.
6. Mit dem einmaligen Zuschuss i.H.d. vorhandenen zweckgebundenen Einnahmen (aktuell insgesamt rd. 1.145.000 €), in drei Raten zu 245.000 € in 2025, 450.000 € in 2026 und i.H.d. Restbetrags der gemäß Jahresabschluss 2025 vorhandenen zweckgebundenen Einnahmen (voraussichtlich 450.000 €) in 2027, zur Eigenkapitalausstattung (für Zweckrücklagen) besteht Einverständnis.
7. Finanzierung:
 - a. Der Betriebsmittelzuschuss an die Spielmotor München Festival gGmbH wird i.H.v. jährlich bis zu 3.618.200 € durch Umschichtung aus eigenen Budgetmitteln des Kulturreferats finanziert, die auch bisher für die Festivals vom Stadtrat zur Verfügung gestellt wurden.
Das Kulturreferat wird beauftragt, die budgetneutrale Umschichtung ab 2026 zur Haushaltsplanung bei der Stadtkämmerei anzumelden.
 - b. Die Finanzierung des einmaligen Zuschusses für die erforderliche Eigenkapitalausstattung der Spielmotor München Festival gGmbH i.H.v. voraussichtlich rd. 1.145.000 € erfolgt durch Mittelbereitstellung der zweckgebundenen Einnahmen der Festivals BIENNALE und DANCE auf dem Büroweg.
Das Kulturreferat wird daher beauftragt, die Bereitstellung der befristet erforderlichen Haushaltsmittel auf dem Büroweg wie folgt bei der Stadtkämmerei zu beantragen:
 - für das Haushaltsjahr 2025 i.H.v. 245.000 €,
 - für das Haushaltsjahr 2026 i.H.v. 450.000 € sowie
 - für das Haushaltsjahr 2027 i.H.d. Restbetrags der vorhandenen zweckgebundenen Einnahmen gemäß Jahresabschluss 2025 (voraussichtlich rd. 450.000 €).
Das Produktkostenbudget erhöht sich in 2025 um 245.000 €, in 2026 um 450.000 € und 2027 um voraussichtlich 450.000 €, insgesamt um 1.145.000 €, davon sind 1.145.000 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. Der Stadtrat stimmt der Bestellung folgender ehrenamtlicher Mitglieder des Münchener Stadtrates als Mitglieder des Aufsichtsrats der Spielmotor München Festival gGmbH gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages (siehe Anlage 2) zu:

Beatrix Burkardt _____ (Fraktion CSU mit FREIE WÄHLER)

N.N. _____ (Fraktion CSU mit FREIE WÄHLER)

Thomas Niederbühl _____ (Fraktion Die Grünen - Rosa Liste - Volt)

N.N. _____ (Fraktion Die Grünen - Rosa Liste - Volt)

Julia Schönfeld-Knor _____ (SPD-Fraktion)
9. Der Stadtrat stimmt, auf Vorschlag des Goethe-Institut München e.V. gemäß § 9 des Gesellschaftsvertrages (siehe Anlage 2), der Bestellung von Herrn Manfred Stoffl als Mitglied des Aufsichtsrats der Spielmotor München Festival gGmbH zu.
10. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Marek Wiechers
Berufsm. Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

V. Wv. Kulturreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An GL2
An Abt. 5
z. K.

Am